

Aktz.: 15 24 44

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gaustraße"

vom 27. Jan. 1998

Der Stadtrat hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) i. V. m. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1, S. 2253), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I Seite 2043), am 17.12.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Das Gebiet, in dem städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, umfaßt folgende Grundstücke innerhalb der Gemarkung Mainz, Flur 6:

Breidenbacherstraße 2, Flurstücke 261 und 260/1; Gaustraße 53, Flurstück 260/2; Gaustraße 55, Flurstück 259; Gaustraße 57, Flurstück 258; Gaustraße 59, Flurstück 257; Gaustraße 61, Flurstück 256; Gaustraße 63, Flurstück 255; Gaustraße 36, Flurstück 236 sowie den öffentlichen Straßenraum der Gaustraße (Flurstück 392/5) zwischen der nach Westen verlängerten, südlichen Bauflucht des Anwesens Gaustraße 36 und der Senkrechten über dem nördlichen Eckpunkt des Anwesens Gaustraße 63.

Der räumliche Geltungsbereich ist zeichnerisch in der beigelegten Karte dargestellt.

2. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Gaustraße".

§ 2

Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 27. 1. 1998
Stadtverwaltung



Beutel
Oberbürgermeister

